

triebsdeklarationen Anwendung, welche vor dem 1. Januar f. J. abgegeben werden, sich aber auf den Betrieb vom 1. Januar f. J. ab beziehen.

- 4) Mit dem 1. Januar f. J. tritt an die Stelle des für die Anmeldung über Braantweinausfuhr, für welche Steuervergütung beansprucht wird, vorgeschriebenen Musters ein neues Formular, welches durch das „Amtsblatt des General-Inspektors des Thüringischen Zoll- und Handelsvereins“ (siehe die Bekanntmachung vom 9. April 1864 Seite 60 des Reg.-Blattes) zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden wird.

Weimar am 2. August 1871.

**Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement der Finanzen.**

Für den Departements-Chef:

K. Bergfeld.

[76] II. Nachdem der Allgemeinen Affekuranz-Gesellschaft für Feuer- und Lebensversicherung, zu Triest, die nachgesuchte Konzession zum Geschäftsbetriebe im Großherzogthum widerrufen ertheilt worden ist: so wird solches mit dem Bemerken hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Gesellschaft den Kaufmann Theodor Kallenbach zu Eisenach zu ihrem Hauptagenten für das Großherzogthum bestellt hat.

Weimar am 22. August 1871.

**Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Aeußern und des Innern.**

Für den Departements-Chef:

Schambach.

[77] III. Unter Bezugnahme auf die unter dem 3. April d. J. höchsten Ortes der unter dem Namen Saaleisenbahn-Gesellschaft gegründeten Aktien-Gesellschaft zum Bau und Betriebe einer durch das Saalthal führenden Eisenbahn ertheilten Konzession (Reg.-Blatt v. J. 1871 S. 45 ff.) und auf das dieser Gesellschaft nach Maßgabe des Gesetzes vom gleichen Tage ertheilte Expropriationsrecht (Reg.-Blatt vom Jahre 1871 S. 29) wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß

- 1) nach dem entworfenen und vorbehältlich der Feststellung in seinen einzelnen Theilen im Allgemeinen genehmigten Bauplane die Saaleisenbahn innerhalb des Großherzoglichen Staatsgebietes die Fluven der Orte Großheringen,

Dornburg, Dorndorf, Raschhausen, Neuengönnna, Forstendorf, Zwängen, Lößstedt, Zena, Ammerbach, Burgau, Winzerla, Göschwitz, Maua und Rothenstein durchziehen wirt,

- 2) der Saaleisenbahn-Gesellschaft nach Maßgabe der erwähnten höchsten Konzessionsurkunde und deren Beilagen die Befugniß zusteht, zur Ausführung des sofort zu beginnenden und innerhalb der vertragsmäßigen Frist zu vollendenden Baues das in dem Gesetze vom 26. November 1855 gegründete Expropriationsrecht, vorläufig jedoch unter Ausschluß der vorstehend mitgenannten Fluren von Zwängen, Lößstedt, Zena, Ammerbach, Burgau und Winzerla, auszuüben

und daß

- 3) in Gemäßheit des vorerwähnten Gesetzes, Se. Königliche Hoheit, der Großherzog,

den Großherzoglichen Bezirksdirektor Voß
zu Apolda

als Expropriations-Kommissar zu ernennen genädigt geruht haben.

Weimar am 24. August 1871.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Außern und des Innern.

Dr. v. Groß.

[78] Das 34. 35. 36. Stück des Reichs-Gesetzblatts enthalten unter:

- Nr. 679 das Gesetz, betreffend die Bestellung des Bundes-Oberhandelsgerichts zum obersten Gerichtshof für Elsaß und Lothringen, vom 14. Juni 1871; unter:
- Nr. 680 die Verordnung, betreffend die Aenderung einiger in der Verordnung vom 29. Juni 1869 (Bundes-Gesetzblatt S. 285) über die Funktionen der Postbeamten enthaltenen Bestimmungen, vom 14. Juli 1871; unter:
- Nr. 681 den Allerhöchsten Erlaß vom 3. August 1871, betreffend die Bezeichnung der Behörden und Beamten des Deutschen Reichs, sowie die Feststellung des Kaiserlichen Wappens und der Kaiserlichen Standarte; unter